

Vereinsrecht

**Rechtsprechung für die Praxis
(ausgewählte Probleme aus dem Vereinsleben)**

Bearbeitungsstand 10.04.2017

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt (Zulassung ruht!) Mediator(DAA) Lehrbeauftragter

Fortbildung in Krisenpädagogik nach Prof. Dr. Bijan Amini

buergermeister@steinau.de

ra-uffeln@t-online.de

www.maltejoerguffeln.de

Wer mehr wissen will !/?

Ca. 300

**Power- Point – Vorträge,
Arbeitshilfen, Muster, Reden etc.
finden Sie zum kostenfreien
download unter**

www.maltejoerguffeln.de

I.
§ 25 BGB Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

***Alle für das Vereinsleben wesentlichen
Grundentscheidungen bedürfen einer
satzungsgemäßen Grundlage (BGHZ 88. 314)**

*** Grundlagen der Beitragspflicht
(BGHZ 105,306/13)**

*** „statische“ Verweisungen auf
Verbandssatzung zulässig (BAG 27,164/70)**

*** „dynamische“ Verweisungen auf
Verbandssatzung nicht zulässig
(BGHZ 128,93/100)**

*** Auslegung der Satzung: Aus „sich“ heraus,
„ einheitlich“ (BGHZ 47, 172/80)**

(+) Zweck des Vereins

(+) berechnigte Interessen der Mitglieder

(-) keine Berücksichtigung: subjektive Interessen

*** Mitglied hat Rechtsanspruch auf eine
Abschrift der Satzung**

(LG Karlsruhe, Rechtspfleger 1987, 164)

*** Satzung in (hoch-) deutscher Sprache
(§ 184 GVG)**

Nichtigkeit von Satzungsbestimmungen

1. Satzung bleibt wirksam (BGHZ 47, 172)
 2. § 139 BGB gilt nicht!
3. Nichtige Bestimmung wird ersetzt durch dispositive Bestimmungen des BGB
4. „Verein“ muss ggf. Lücke schließen!
5. „Gesamtnichtigkeit“- sehr selten -, wenn sich keine „sinnvolle Ordnung“ mehr ergibt.

Weitere „Ordnungen“ ?

1. Das OB muss sich aus der Satzung ergeben!
2. Mitglieder müssen „Kenntnis“ nehmen können!
3. Ordnungen gebieten „Gleichbehandlung“!
4. Ordnungen dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen

(BGHZ 47,172/177)

Umfang der Vereinsautonomie (Art. 9 GG)

- * Verein hat „weitgehend freie Hand“
- * Kein Gebot „den Verein demokratisch“
auszugestalten
 - * Satzung kann Rechte der
Mitgliederversammlung weitgehend
beschränken (KG, JW 34,3000)

anders: Monopolverbände!!!

Einzelne Regelungsmaterien

- * I.d.R. keine Aufnahmepflicht (BGHZ 101, 193)
(anders: Monopolverband)
- * Vereinsstrafen zulässig (BGHZ 21,370)
- * Vereinsmaßnahmen können gerichtlich
nachgeprüft werden (BHZ NZG 13,713)
 - * Ausschluss möglich

Strafgewalt des Dachverbandes

BGH, Urteil vom 20. September 2016 – II ZR 25/15 –, juris

Danach bedarf es für die Umsetzung einer von einem übergeordneten Dachverband vorgesehenen Disziplinarmaßnahme gegenüber dem Mitglied eines nachgeordneten Vereins, das selbst nicht Mitglied des Dachverbands ist, entweder einer Grundlage in der Satzung des nachgeordneten Vereins oder einer sonstigen Anerkennung dieser Möglichkeit durch dessen Mitglied. Regeln eines übergeordneten Verbands gelten grundsätzlich nur für dessen Mitglieder. Sie erstrecken sich nicht allein aufgrund der Mitgliedschaft eines nachgeordneten Vereins in dem übergeordneten Verband auf die Mitglieder des nachgeordneten Vereins.

„Unter“-gliederungen

Auslegung der Satzungen eines Hauptvereins: Stellung der Zweigvereine als Untergliederungen in dem Gesamtverein

OLG Frankfurt, Urteil vom 27. Februar 2014 – 15 U 94/13 –, juris

- 1. Schon die Überschrift der Satzungsbestimmung des Hauptvereins „ UNTERGLIEDERUNG “ spricht gegen eine teilbare Doppelmitgliedschaft der Mitglieder sowohl im Hauptverein als auch im Zweigverein, auch wenn sich die Mitglieder des Hauptvereins auf freiwilliger Basis „zur Förderung der örtlichen Zusammenarbeit“ „zu Zweigvereinen zusammenschließen“ können.(Rn.24)**
- 2. Außerdem spricht der Wortlaut der Satzungsbestimmung, wonach die Zweigvereine „Glieder des Hauptvereins“ sind, für eine Ein- und Unterordnung des Zweigvereins in die Organisation des Gesamtvereins und zwar unabhängig von der Eigenschaft des Zweigvereins als selbstständiges Rechtssubjekt.(Rn.25)**
- 3. Dem steht nicht entgegen, dass es in der Satzungsbestimmung weiter heißt, die Zweigvereine regelten „ihr Vereinsleben selbstständig“ und könnten eigene Satzungen aufstellen. Denn diese auf den ersten Blick für eine weitgehende Selbstständigkeit der Glieder sprechende Regelung erfährt in den folgenden Sätzen eine maßgebliche Einschränkung, wenn es darin weiter heißt, dass die Satzung eines Zweigvereins „der vorliegenden Satzung nicht entgegenstehen“ dürfe und jene vom Hauptvorstand des Hauptvereins bestätigt werden müsse, und weiter, dass ohne eigene Satzung des Zweigvereins die Satzung des Hauptvereins sinngemäß anzuwenden sei.(Rn.25)**

II.

§ 26 BGB Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.**
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.**

Satzungswidrige Verkleinerung des Vorstandes

LG Darmstadt, Beschluss vom 04. Juli 1983 – 5 T 499/83 –, juris

Im mehrgliedrigen Vorstand eines eingetragenen Vereins ist Personalunion bei mehreren Vorstandsposten nur zulässig, wenn die Satzung diese Möglichkeit ausdrücklich einräumt.

III.

§ 27 BGB Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

*** Vorstandsbestellung ist ein einseitig empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft**

*** BLOCKWAHL ist nur zulässig, wenn die Satzung das zulässt (KG BeckRS 12,0688)**

*** Bestellung des Vorstand durch Dritte ist
zulässig
(BAG DB 65,1364)**

*** Keine Wahlperiode in der Satzung:
Amtsdauer unbegrenzt
(Hamm NJW-RR 08,350)**

Beendigungsgründe Vorstandsamt

- * Widerruf
- * Ablauf der Amtszeit (KG Beck RS 12,08688)
- * Ausschluss
- * Amtsniederlegung
- * Tod

Beachte:

Keine Amtsniederlegung zur Unzeit
(BGH NJW-RR 97,185), ggf.
Schadenersatzpflicht!

IV.
§ 28 BGB
Beschlußfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

- * Willensbildung im mehrgliedrigen Vorstand:
Beschlussfassung**
- * Schriftliche Zustimmung (analog § 32 II BGB)
zulässig**
- * Formfehler führen zur Nichtigkeit des
Beschlusses (Schleswig NJW 60, 1862)**

V.

§ 29 BGB Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

VI.

§ 31BGB Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

*** Verein haftet für seinen Vertreter
(Organtheorie, BGHZ 98,148)**

*** Haftung auch für Organisationsmängel
(Hassold JuS 1982,583)**

Vermeidung von Organisationsmängeln

- * für alle wichtigen Aufgaben muss es einen verfassungsmäßig bestellten Vertreter geben
- * verfassungsmäßiger Vertreter muss alle wichtigen Entscheidungen „selbst“ treffen

Haftung bei Mängeln

Verrichtungsgehilfe wird wie Vorstand nach
§ 26 BGB behandelt
(BGHZ 24,200)

*** Organ „muss“ in „amtlicher Eigenschaft“
gehandelt haben (BGH NJW 80,115)**

*** „keine“ Entfernung außerhalb des Rahmens
(BGHZ 98, 148); (Grenzfälle!)**

Sonderfälle Sozialversicherungsbeiträge / Steuern

*** Haftung bei Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen**

(§ 23 I BGB iVm §§ 263, 14 StGB)

Voraussetzung: bedingter Vorsatz!

**Haftungsbegrenzung durch interne Aufgabenverteilung möglich
(Überwachungspflicht)**

*** Haftung im Steuerrecht (§ 34 AO)**

Voraussetzung: Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit

**Konzentration der Aufgabenerledigung durch interne Regelung machbar
(Überwachungspflicht)**

VII.

§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.**
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.**

VIII.

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.**
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.**

IX.

§ 32 BGB Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.**
- (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.**

*** Satzung kann alternative
Einladungsmöglichkeiten zulassen
(Stuttgart, NJW-RR 86,995)**

*** „Beschluss“ ist ein Gesamttakt = Akt
körperschaftlicher Willensbildung**

*** Nichtigkeit von Beschlüssen muss mit der
Feststellungsklage (§ 256 ZPO) geltend
gemacht werden (BGH NJW 08, 69) gegen den
Verein, nach Ausschöpfung vereinsinterner
Rechtsbehelfe
(KG NJW 88, 3159)**

Wirksamkeit des Ausschlusses eines NPD-Mitglieds aus dem Sportverein

LG Bremen, Urteil vom 31. Januar 2013 – 7 O 24/12 –, juris

1. Die Mitgliedschaft in einem Sportverein, welcher keine überragende Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich hat, verschafft Stimmrechte in der Mitgliederversammlung und z. B. Vergünstigungen für den Erwerb von Eintritts- und Dauerkarten für die Spiele der Fußballbundesligamannschaft sowie Preisnachlässe auf deren Fanartikel. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese mit der Mitgliedschaft für den Einzelnen verbundenen Vorteile aus beruflichen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von erheblicher Bedeutung sind, die geeignet wären, das Selbstbestimmungsrecht des Vereins an der Entscheidung über die Aufnahme aufnahmewilliger Personen zu beschränken.(Rn.38)

2. Die Frage, ob die dem ausgeschlossenen Vereinsmitglied unterstellte Gesinnung einen unüberbrückbaren Konflikt mit den Vereinszielen begründet, ist der vollständigen Nachprüfung durch die Gerichte entzogen. Sofern kein Monopolverein vorliegt, sind die Gerichte insoweit auf eine Willkürprüfung derart beschränkt, ob der Ausschluss auf einen sachlichen Grund gestützt werden kann.(Rn.47)

3. Die Entscheidung des Ausschlusses des NPD-Mitglieds aus dem Verein ist auch nicht wegen Nichtbeachtung der Grundrechte des Mitglieds grob unbillig. Zwar knüpft die Ausschlussentscheidung an die politischen Anschauungen des Mitglieds an, welche für den Staat kein zulässiges Kriterium für eine Ungleichbehandlung darstellt und ist auch die

Meinungsfreiheit betroffen, aber andererseits besteht seitens des Vereins der grundrechtliche Schutz der Vereinigungsfreiheit, wonach der Verein selbst festlegen kann, welche Wertvorstellungen von den Mitgliedern geteilt und geachtet werden sollen und dass hieran der Beginn und der Fortbestand der Mitgliedschaft geknüpft werden soll.(Rn.50)

X.

§ 33 BGB Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.**
- (2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.**

*** Jede Änderung des Wortlauts der
Satzungsurkunde ist eine Satzungsänderung
(BayObLG 75,435)**

Ergo: auch redaktionelle Änderungen

*** Änderung des Vereinszwecks § 33 I 2 BGB
(alle Mitglieder!)**

XI.

§ 34 BGB Ausschluss vom Stimmrecht

**Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die
Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder
Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.**

*** § 34 BGB gilt für einseitige Rechtsgeschäfte
(so: Entlastung) und geschäftsähnliche
Handlungen (bspw. Mahnung)**

*** Verboten ist „Mitbestimmen“, nicht
Teilnahme an der Versammlung**

*** Mitstimmen bei der eigenen Wahl ist
unbedenklich**

**(BGHZ 18,210), auch bei der eigenen Abwahl
(BayObLG NJW-RR 86,1499)**

XII.

§ 35 BGB Sonderrechte

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

*** Sonderrechte müssen in der Satzung stehen
(BGH MDR 70,913) und unentziehbar
ausgestaltet sein**

*** Formen von Sonderrechten**
- organschaftliche Sonderrecht
- Mitgliedschaft in einem Gremium

XIII.

§ 37 BGB Berufung auf Verlangen einer Minderheit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.**
- (2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.**

*** Vorstand hat kein Recht die Notwendigkeit der Mitgliederversammlung „sachlich“ zu prüfen.**

*** Ablehnung nur bei offensichtlichem Rechtsmissbrauch**

XIV.

§ 38 BGB Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden

Rechte aus der Mitgliedschaft

I. Organschaftsrechte

1. Stimmrecht

2. Sitz- und Rederechte

3. Antragstellung

4. aktives Wahlrecht

5. passives Wahlrecht

II. Wertrechte

Recht auf Nutzung der Vereinseinrichtungen

*** kein Anteilsrecht am Vermögen
(Lettl,AcP 203,149)**

*** Auskunftsrecht (BGH ZIP 03, 345)**

*** Recht auf Einsicht in Bücher bei
berechtigtem Interesse (BGH NZG 10,1430)**

Pflichten aus der Mitgliedschaft

I. Organschaftspflichten

II. vermögensrechtliche Pflichten

1. Beitragspflicht

2. Dienstpflichten

XV.

§ 40 BGB Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, , der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

XVI.

§ 41BGB Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

Notwendige Differenzierungen

I. Auflösung des Vereins

II. Entziehung der Rechtsfähigkeit

III. Erlöschen des Vereins

1. Wegfall aller Mitglieder

(auch: Mitglieder haben jahrelang sich nicht betätigt und den Zweck verfolgt haben; BGH WM 76,686)

2. Verbot des Vereins

XVII.

§ 42 BGB Insolvenz

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Insolvenzgründe (§§ 17 ff. InsO)

- * Zahlungsunfähigkeit
- * drohende Zahlungsunfähigkeit
- * Überschuldung

Antragspflicht:
Vorstand / Liquidator

*** Kein Schutz eines Gläubigers, der in Kenntnis der hoffnungslosen Situation des Vereins Leistungen erbringt und bewußt das Risiko des Forderungsausfalls eingeht
(Köln WM 06,2006)**

***Vorstände nach §26 BGB haften nicht analog der GmbH – Geschäftsführer , § 64 GmbHG
(BGH NJW-RR 10,978)**

XVIII.

§ 43 BGB Entziehung der Rechtsfähigkeit

Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

XIX.

§ 45 BGB Anfall des Vereinsvermögens

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

*** Verein, der die Rechtsfähigkeit verloren hat,
kann als nicht e.V. (§ 54 BGB) oder GbR
(§§ 723 ff. BGB) fortbestehen**

XX.

§ 47 BGB Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist

*** Anfallberechtigte nach Satzung haben einen schuldrechtlichen Anspruch auf Überschussanteile nach Liquidation (KGJ 43,184)**

*** Verein besteht bis zur Beendigung der Liquidation als Liquidationsverein weiter fort**

XXI.

§ 50a BGB Bekanntmachungsblatt

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

XXII.

§ 54 BGB Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Träger des Vermögens des nicht e.V.

**„ teilrechtsfähige Personengruppe der
Mitglieder“
(BGH NJW 2001, 1056)**

WICHTIG:

**Scheidet ein Mitglied aus, hat es keinen
Abfindungsanspruch / Anspruch am
Vermögen**

**(entgegen § 738 BGB). Sein „Anteil“ wächst
den übrigen Mitgliedern an**

**Mitglieder des nicht e.V. haften
nicht für Verbindlichkeiten des
nicht e.V.**

(BGH NJW-RR 2003, 1265)

**Vorstand des nicht e.V. vertritt die
Mitglieder nur hinsichtlich deren
Vermögensanteilen am nicht e.V.
und kann diese diesbezüglich
verpflichten, nicht darüber hinaus
(BGH NJW 1979, 2304)**

Handeln des Vorstandes ist Handeln des Vereins!

*** Vorstand nach § 26 BGB ist der
Vertretungsvorstand (KG OLGZ 78,272)**

Vereinspraxis:

**„geschäftsführender Vorstand,
erweiterter Vorstand, Präsidium...)**

*** Bedingte Vertretung**
(...1. Vors. Im Falle dessen Verhinderung 2. Vors...)
ist unzulässig
(BayObLG NJW- RR 92,802)

*** Satzung kann persönliche Voraussetzungen
für ein Amt regeln**

*** Vertretungsmacht des Vorstands ist
unbeschränkt, kann durch Satzung aber
beschränkt werden (§ 26 I 3 BGB)**

Handelndenhaftung (§ 54 Satz 2 BGB)

- * Haftung entsteht generell beim Vertreter / Handelnden (§§ 662 ff. BGB ...) bei „Annahme des Amtes“
- * „zusätzliche Haftung“, keine Ersatzhaftung

(Erfüllungsansprüche und Sekundäransprüche, auch für „nicht“ kontrollierte Mitglieder, Kosten eines Rechtsstreits)

TIPP:

Ordentliche Aufbau- und Ablauforganisation

XXIII.

§ 57 BGB Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

- (1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.**
- (2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.**

„Muss“ = zwingendes Recht !

**Prüfung durch das Registergericht, ob
Voraussetzungen des § 57 BGB vorliegen**

**Unzulässig: Prüfung auf Klarheit und
Zweckmässigkeit
(Köln NJW 92, 1948)**

XXIV.

§ 58 BGB Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

- 1.
über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,**
- 2.
darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,**
- 3.
über die Bildung des Vorstands,**
- 4.
über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.**

„Soll“ = „Muss“ (Praxis!)

**Nr.1: Im Zweifel gilt Formfreiheit für Beitritt
(BayObLG NJW 72, 1323)**

**Nr.2: Beiträge können nur erhoben werden,
wenn das „OB“ der Erhöhung sich aus der
Satzung ergibt (Hamm DB 76,93)**

Beitragsformen:

*** Kopfbeitrag**

*** Werk- und Dienstleistungen (BAG DB 03,47;
AG Grevenbroich NJW 91, 2646)**

*** Gewährung eines Darlehens
(BGH NJW-RR 08,1357)**

**Nr. 3 : „Unzweideutig“ muss die
Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt
werden**

*** Höchst-./Mindestzahl bestimmt die
Mitgliederversammlung (BayObLG 69,33)**

*** Bestimmung kann der
Mitgliederversammlung auch ohne Grenze
überlassen werden
(LG Gießen MDR 84,312)**

Nr. 4: Form der Einberufung muss klipp und klar geregelt sein!

*** „durch Presseveröffentlichung“ ist nicht hinreichend klar bestimmt
(Hamm, NJW-RR 2011,395)**

*** Textform nach § 126 b BGB
(Schleswig NZG 12,678)**

*** e-mail = schriftlich
(OLG Nürnberg)**

XXV.

§ 64 BGB Inhalt der Vereinsregistereintragung

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

Es kann/muss eingetragen:

- * **satzungsgemäße Vertretungsverhältnisse**
- * **Ausgestaltung der Vertretungsmacht im mehrköpfigen Vorstand (BGHZ 69,250)**
- * **Einräumung von Einzelvertretungsmacht und Abweichung vom Mehrheitsprinzip (Düsseldorf, Rechtspfleger 82,477)**
- * **Bestellung von besonderen Vertretern (BayObLG 81,71)**

XXVI.

§ 67 BGB Änderung des Vorstands

- (1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.**
- (2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.**

*** Änderungen des Vorstandes müssen eingetragen werden, n i c h t Wiederwahlen!**

*** Anmeldung kann „erzwungen“ werden
(§ 78 BGB; Zwangsgeld)**

*** Registergericht prüft Anmeldung und
Urkunden
(München, NZG 08,351)**

XXVII.

§ 68 BGB Vertrauensschutz durch Vereinsregister

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

- * Eintragungen wirken „ kundmachend“
(BayObLG NJW-RR 97,289)**
- * keine positive Publizität = kein Schutz von
unrichtigen Eintragungen
(BayObLG Rechtspfleger 83,74)**
- * VR-Eintragungen geniessen negative
Publizität
(§§ 68,70 BGB)**

XXVIII.

§ 71 BGB Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

*** Eintragung der Satzungsänderung
ist konstitutiv
(§ 33 BGB)**

*** keine Eintragung = keine Wirkung
(BGHZ 23,122)**

*** keine rückwirkende Beschlussfassung
möglich
(Hamm NZG 07,318)**

*** Vor Eintragung einer Satzungsänderung können auf Grund dieser Beschlüsse gefasst werden; Wirksamkeit aber erst bei Eintragung (Palandt, § 71 Randnr., 1)**

*** Aufschiebend bedingt oder befristete Änderungen möglich nach § 71 BGB (str. Ziegler, Rechtspfleger 84, 320)**

Prüfungsgegenstand des Registergerichts:

1. Gesamtinhalt der Satzung
2. Änderungen
3. unveränderter Teil der Satzung
(BayObLG 84,293)

Vorlagepflicht:

- * Änderungen
- * Neufassung der Satzung (Volltext)

XXIX.

§ 74 BGB Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.**
- (2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.**
- (3) (weggefallen)**

„Auflösung“ geregelt in § 42 BGB

**§ 74 BGB betrifft die
„ Eintragung im Register!“**

XXX.

§ 77 BGB Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die Erklärung kann in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden.

*** Anmeldung durch „ein“
vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied
nach § 26 BGB**

*** öffentliche Beglaubigung: § 129 BGB**

XXXI.

§ 78 BGB Festsetzung von Zwangsgeld

(1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2, des § 75 Absatz 2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.

(2) In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden

*** §§ 388-391 FamFG**

*** Rahmen des Zwangsgeldes (EGStGB):
€ 5,00 bis € 1.000,00**

*** Festsetzung gegen anmeldepflichtige
Einzelperson
(KGJ 26, A 232, LG Lübeck SchlHA 84,115)**

XXXII.

§ 79 BGB Einsicht in das Vereinsregister

(1) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Dokumente ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift verlangt werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Wird das Vereinsregister maschinell geführt, tritt an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck, an die der beglaubigten Abschrift ein amtlicher Ausdruck.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Daten aus maschinell geführten Vereinsregistern durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

1.

der Abruf von Daten die zulässige Einsicht nach Absatz 1 nicht überschreitet und

2.

die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

Die Länder können für das Verfahren ein länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.

(3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Landesjustizverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich das betreffende Amtsgericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können auch die Übertragung der Zuständigkeit auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.

Vielen

**Dank für ihr Interesse, ihre
aktive Mitarbeit und ihre
Aufmerksamkeit**

Ihr

Malte Jörg Uffeln

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de